

§ 2 UVEG

UVEG - Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung haben Geschädigte und Berechtigte im Sinne der Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 des Anmeldegesetzes.
2. (2) Ein Härteausgleich kann nur Geschädigten unter den in den §§ 12 und 14 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

In Kraft seit 11.10.1962 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at